Handelsnachrichten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **50 (1943)**

Heft 4

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die Schweizer Mustermesse 1943 im Zeichen der Kette

Es besteht gelegentlich die Meinung, die Schweizer Mustermesse sei gleichsam nur ein stark reduzierter Querschnitt durch das wirtschaftliche Schaffen unseres Landes. Gewiß ist die gesamte Produktion der Schweiz reichhaltiger und vielgestaltiger, als dies an einer Messe dargestellt werden kann. Man darf aber nicht vergessen, daß doch auch das anscheinend unvollständige Messeangebot den ganzen geistigen Gehalt zum Ausdruck bringt, der in der industriellen Wirtschaft unseres Landes lebendig ist. An der Messe eines jeden Jahres strömen aus vielen hunderten von Tätigkeiten — nicht nur unserer in-industriellen Großbetriebe, sondern ebenso sehr und ebenbürtig der mittleren Betriebe und der bescheideneren handwerklichen Werkstätten der ganzen Schweiz — zusammen und verbinden sich hier zu einer wirklichen geistigen Einheit, zum festen Bekenntnis zur Qualität und damit zur sozialen und kulturellen Wirtschaftsgemeinschaft. In dieser Verbundenheit zur festgefügten Kette kommen immer wieder Wille und Kraft der arbeitenden Schweiz zu Höchstleistungen entschieden zum Ausdruck. Letzten Endes ist die Schweizer Mustermesse aber nicht nur eine in sich abgeschlossene und rein innere Angelegenheit der Schweiz. Dadurch, daß sie das reich verästelte wirtschaftliche Leben des Landes zu einer sichtbaren Einheit zusammenfaßt, wird sie nach außen, über unsere enggezogenen Grenzen hinaus, zu einer wuchtigen Demonstration. Die führende wirtschaftliche Presse des Auslandes hat dies je und je rückhaltlos anerkannt. Wenn die Schweizer Mustermesse „das beste Werbemittel für die Schweizer Industrien" genannt wird, dann ist dies nicht nur eine hohe Ehrung für unsere Industrien und Gewerbe, sondern auch für die Messe selbst, der so das Zeugnis ausgestellt wird, daß sie ihre leitende Idee, Dienerin der gesamten schweizerischen Wirtschaft zu sein, nie aus dem Auge verloren hat. Es ist das besondere Merkmal der 27. Schweizer Mustermesse, die in den Tagen vom 1. bis 11. Mai 1943 stattfindet, daß sie Fähigkeit, Kraft und Willen der industriellen Schweiz zu qualitativen Höchstleistungen auch in härtester Zeit mit unerhörter Einprägsamkeit zu demonstrieren vermag. Rund 1500 Schweizerfirmen finden sich auf einer Ausstellungsfläche von 43 000 m² zu einem Angebot zusammen, das lebendigster Ausdruck ist für die geistige wie wirtschaftliche Zusammenarbeit des ganzen Landes. Sämtliche Hallen des Hauptgebäudes sind bis auf den letzten verfügbaren Platz durch die Produktion unserer führenden Industrien — Maschinen, Uhren, Elektrizität, Textilien — belegt. Die Gruppe Gasindustrie und Wasser hat sich zu einem abgerundeten Angebot in der neuen Halle IIIb zusammengeschlossen. Wohnungseinrichtungen und Möbel, abgesehen von der Engrosmöbelmesse, gelangen auf den Galerien vielfach in gemeinsamer Darstellung noch wirkungsvoller als früher zur Geltung. Die Baumesse in Halle VIII bereitet sich heute schon mit voller Kraft auf die kommende Nachkriegswirtschaft vor. Die gesamte Transportgruppe ist in den Erweiterungsbau Halle VIIIa umgesiedelt. Die weitverzweigten Produktionsgebiete, die für Bureau, Geschäft und Laden, für die papierverarbeitenden Betriebe, für den künstlerischen Schmuck von Haus und Heim tätig sind, kommen außer ihren alten Standorten auch noch in den sehr umfangreichen Zelthallen zu ganz bedeutender Entfaltung. Dort bietet sich auch der nötige Raum für die Darstellung unserer hochentwickelten Sportartikelindustrie, für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte und die vielen neuen dem heutigen Fortschritte entsprechenden Mittel zur Schädlingsbekämpfung. Die gegenüber dem Vorjahre noch erweiterte schweizerische Bücherschau in der Säulenhalle betont das geistige Element unseres Landes in besonders nachdrücklicher Weise, während die Schweizerische Zentrale für Verkehrsförderung am nämlichen Orte wirksam an die notwendige Entspannung in unseren schönen Kur- und Ferienorten erinnert. In den Hallen des Hauptgebäudes verweist die Eidg Zentralstelle für Kriegswirtschaft mit ihren bildlichen Darstellungen über das Thema „Arbeit und Brot" recht eindringlich auf den Ernst unserer Tage. Ebenso nachdrücklich macht das Internat. Komitee vom Roten Kreuz in der Vorhalle VIII die Messebesucher bekannt mit dem Beitrag der Schweiz an die hochherzigen Werke zur Milderung und Linderung der Kriegsschrecken.

Die Schweizer Mustermesse ist gerüstet auf den Besuch des Schweizervolkes, um auch dieses in die gewaltige Kette einzubeziehen, die alle wirtschaftlichen Kräfte des Landes zu einer unzerreißbaren Einheit zusammenschmiedet.

HANDELSNACHRICHTEN

Clearing-Verkehr. Die Ausfuhr nach den meisten Absatzgebieten, die noch in der Lage sind, schweizerische Textilwaren aufzunehmen, vollzieht sich auf dem Wege des Clearingverkehrs, der mit den betreffenden Staaten jeweilen durch den Abschluß von Verrechnungsabkommen geordnet wird. Es ist auf diese Weise gelungen, die schweizerische Ausfuhr in bedeutendem Umfange zu ermöglichen und vom Geldstandpunkte aus auch sicherzustellen. So ist dem 26sten Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die wirtschaftlichen Maßnahmen gegenüber dem Ausland vom 12. März 1943 zu entnehmen, daß bis Ende Januar 1943 im Clearingverkehr insgesamt 6 298 717 467 Franken ausbezahlt worden sind. In dieser Summe sind bedeutende Beträge eingeschlossen, die sich nicht auf den Warenverkehr beziehen, doch beansprucht dieser den größten Teil der Clearingeingänge.

Der erwähnte Bericht des Bundesrates gibt über den Stand des Clearingverkehrs mit den einzelnen Ländern Auskunft. Wir entnehmen diesen Ausführungen folgendes:

Deutschland: Die Verhandlungen über die Weiterführung des Ende 1942 abgelaufenen deutsch-schweizerischen Verrechnungsabkommens führten zu keinem Ergebnis und es trat infolgedessen am 16. Januar 1943 im Zahlungsverkehr mit Deutschland einschließlich des Protektorates, wie auch mit den von Deutschland besetzten Ländern Belgien, Holland und Norwegen, ein vertragsloser Zustand ein. In Gültigkeit blieb das Abkommen über die Einfuhrzölle und die Vereinbarung über den zollfreien Veredlungsverkehr. Der gegenseitige Zahlungsverkehr wird seit dem 16. Januar 1943 nunmehr auf Grund autonomer Vorschriften abgewickelt, doch ist durch das Fehlen einer vertraglichen Grundlage in den Wirtschaftsbeziehungen zu Deutschland, wie der Bundesrat hervorhebt, eine fühlbare Unsicherheit eingetreten; die Bemühungen zur Behebung der entstandenen Schwierigkeiten würden denn auch fortgesetzt. Die Bedeutung des deutsch-schweizerischen Warenverkehrs kommt auch dadurch zum Ausdruck, daß seit 1.

August 1934 bis zum 31. Januar 1943 an schweizerische Gläubiger für Waren und für Nebenkosten im Warenverkehr eine Summe von 2 996 174 661 Franken ausbezahlt worden ist.

Italien: Die Kündigung des Kontingentierungsabkommens durch Italien auf den 30. Juni 1942 hat die italienischen Behörden auch zu einer weitgehenden Zurückhaltung in der Erteilung von Ausfuhrbewilligung veranlaßt. Der Clearingverkehr wies deshalb einen ständig wachsenden Saldo zugunsten der Schweiz auf, der sich in einer entsprechenden Verlängerung der Wartefristen äußerte. Es wurde infolgedessen immer mehr zu Kompensationsgeschäften Zuflucht genommen, die jedoch eine außerordentliche Erschwerung des gegenseitigen Warenverkehrs mit sich brachten. Durch den Abschluß der Vereinbarung vom 22. November 1942 wurden wieder normale Verhältnisse geschaffen, doch bleibt abzuwarten, welche Entwicklung der Clearing mit Italien nimmt. In diesem Zusammenhang macht der Bundesrat darauf aufmerksam, daß die Einfuhr italienischer Waren in die Schweiz durch das hohe italienische Preisniveau stark gehemmt werde.

Slowakei: Durch ein Protokoll vom 29. Dezember 1942 wurde der gegenseitige Warenverkehr zwischen der Schweiz und der Slowakei im ersten Halbjahr 1943 geordnet, und zwar in einer für beide Teile befriedigenden Art. Dank der bedeutenden slowakischen Lieferungen, läßt sich auch eine bemerkenswerte Ausfuhr der Schweiz bewerkstelligen, doch zeigt die Erfahrung, daß, wenigstens soweit die schweizerische Textilindustrie in Frage kommt, viel größere Absatzmöglichkeiten vorhanden sind, als solche bisher eingeräumt werden konnten.

Was Ungarn anbetrifft, so wurde am 17. Oktober 1942 ein Protokoll zum bisherigen Abkommen unterzeichnet und dadurch der gegenseitige Verkehr für ein weiteres Vertragsjahr, d. h. bis zum 30. September 1943 sichergestellt. Leider ergaben sich in der Folge Schwierigkeiten, die namentlich auf die hohen, von Ungarn geforderten Warenpreise zurückzuführen sind und die den Absatz solcher Waren in der Schweiz beeinträchtigen, während umgekehrt die schweizerische Ausfuhr nach Ungarn eine bemerkenswerte Zunahme erfuhr. Es mußten infolgedessen Ende Januar 1943 erneut Besprechungen aufgenommen werden und es sei dabei gelungen, Ungarn zu einer Reihe wertvoller Zugeständnisse auch auf dem preislichen Gebiet zu bewegen. Das Ergebnis dieser Unterhandlungen ist in einem Notenwechsel vom 10. Februar 1943 festgelegt. — Gleich wie bei Ungarn hat das außerordentlich starke Anwachsen der Ausfuhrpreise den gegenseitigen Verkehr auch mit Rumänien beeinträchtigt. Diese Preiserhöhungen können für eine ganze Reihe von Waren von den schweizerischen Einfuhrfirmen nicht mehr übernommen werden und der dadurch verursachte Rückgang des Absatzes rumänischer Erzeugnisse in der Schweiz und die sich daraus ergebende rückläufige Speisung des Clearings hat die Aufnahme neuer Verhandlungen nötig gemacht; diese haben im Februar begonnen. Für die Textilindustrie ist im besondern zu bemerken, daß auch schon vorher, d. h. seit Uebergang der Kontingentsverwaltung von der Schweiz auf Rumänien, die Ausfuhr einen starken Rückschlag erlitten hatte.

Von Kroatien wird gemeldet, daß sich die Verhältnisse gegen früher nicht wesentlich gebessert hätten und daß die Handelsbeziehungen auch zu diesem Lande durch die Preisentwicklung in Kroatien nachteilig beeinflußt würden. Die Ausfuhr von Textilerzeugnissen nach Kroatien ist denn auch belanglos geworden. Neue Verhandlungen sind in Aussicht genommen. Inzwischen wurde das Abkommen vom 10. September 1941, das Ende Dezember 1942 abgelaufen war, kurzfristig verlängert.

Die langwierigen Unterhandlungen in Ankara haben am 9. Dezember 1942 zur Unterzeichnung eines Protokolls über den Warenaustausch zwischen der Türkei und der Schweiz geführt. Die Zahlungen erfolgen nunmehr auf dem Clearingwege. Als schweizerische Ausfuhrerzeugnisse nach der Türkei kommen hauptsächlich solche der schweizerischen Maschinenindustrie in Frage; für Textilwaren sind die Absatzmöglichkeiten beschränkt. — Der Warenaustausch mit Bulgarien fußt auf dem Clearing-Abkommen vom 22. November 1941 und bietet für schweizerische Erzeugnisse bemerkenswerte Absatzmöglichkeiten, sofern Bulgarien entsprechende Lieferungen in die Schweiz zu bewerkstelligen vermag. Die Verhältnisse haben es mit sich gebracht, daß zurzeit Bulgarien insbesondere schweizerische Textilwaren zu beziehen wünscht. Die für das Frühjahr vorgesehenen neuen Unterhandlungen sind zurzeit im Gange und dürften dem gegenseitigen Warenaustausch im Sinne einer starken Belebung förderlich sein.

Zu den Clearingländern gehört auch Spanien, mit welchem Lande durch ein Abkommen vom 21. November 1942 der Warenverkehr für den Zeitraum 1. Oktober 1942 bis zum 31. März 1943 geregelt worden ist. Unterhandlungen über die Weiterführung dieses Abkommens sind in Aussicht genommen. Soweit schweizerische Textilerzeugnisse in Frage kommen, sind die von Spanien bewilligten Einfuhrkontingente unzureichend, werden aber in einzelnen Fällen überschritten.

Ausfuhr nach Schweden. Die schwedische Regierung wünscht, wie dies auch in anderen Ländern der Fall ist, ein zu starkes Ansteigen der Preise zu verhüten und ist nun, soweit Textilerzeugnisse in Frage kommen, schon seit längerer Zeit dazu übergegangen, für die Einfuhr solcher Ware Höchstpreise vorzuschreiben. Diese zeigten zunächst ein erträgliches Ausmaß, wurden jedoch unerwarteterweise durch eine Verordnung vom 21. Dezember 1942 derart herabgesetzt, daß der größte Teil der Ausfuhr von Seiden-, Kunstseiden- und Zellwollgeweben in Frage gestellt war. Auf dem Wege von Unterhandlungen, zu denen sich eine schwedische Delegation nach Bern begeben hatte, ist es nun möglich geworden, wenigstens für die vor dem 21. Dezember 1942 auf den Weg gebrachte Ware noch die Anerkennung der alten Höchstpreise zu erwirken und für die vor diesem Zeitpunkt aufgenommenen Bestellungen neue Höchstpreise festzulegen, die wahrscheinlich dem Großteil dieser Ware die Einfuhr ermöglichen werden. Für neue Geschäfte sollen wiederum neue Höchstpreise gelten, über die zurzeit noch unterhandelt wird.

Kriegswirtschaftliche Maßnahmen

Couponsfreigabe für Wollmischgewebe. Die Sektion für Textilien in St. Gallen hat sich auf Wunsch der Vorstände des Verbandes Schweizer Seidenstoff-Fabrikanten und des Verbandes Schweizer Seidenwaren-Großhändler nunmehr bereit erklärt, für die von den Mitgliedern beider Verbände gemeldeten Bestände von Wollmischgeweben für Oberbekleidung, höchstens 35% Wolle — Rest nicht rationierte Textilien enthaltend, wie auch noch für die bei Fabrikanten lagernden und aus Wollmischgarnen anzufertigenden Gewebe solcher Art, auf eine Couponsbelastung unter gewissen Voraussetzungen zu verzichten.

Sektion für Textilien. Die Sektion für Textilien hat eine neue Bewertungsliste No. 3 herausgegeben, die vom 1. März 1943 an Gültigkeit hat. Die Bewertungsliste kann zum Preis von 20 Rp. gegen Nachnahme bei der Eidgen. Drucksachen- und Material-Zentrale in Bern bezogen werden.

In die neue Bewertungsliste No. 3 wurden sämtliche seit dem 1. Juni 1941 erfolgten Bewertungsänderungen und Freigaben aufgenommen. Dagegen mußte, der Uebersichtlichkeit wegen, auf Auslegungen verzichtet werden. Diese sind in Form eines Kreisschreibens No. 6/1943 vom 16. März als Anhang veröffentlicht worden.

In einem Kreisschreiben No. 7/43 vom 16. März sind Bestimmungen über die Reduktion auf den Ausweisungsgutschriften, über die Grundlage der Couponreduktion und die Berücksichtigung von Couponverlusten aufgeführt. In diesem Zusammenhang hat die Sektion am 16. März 1943 ferner an sämtliche Couponkonto-Inhaber eine „Mitteilung" gerichtet betr. Reduktion des Couponwertes im Nachbezug. Dieser Mitteilung ist ein Gesuchformular T 96 beigegeben, für die Befreiung von der reduzierten Coupongutschrift bei der Eidgen. Textilkontrollstelle nach erfolgter 25- bzw. 10prozentiger Reduktion des Lagers.

Die Sektion für Textilien in St. Gallen hat am 19. März 1943 „Richtlinien" über die Einholung von Sonderbewilligungen für Gewebe, die für den Export vorgesehen sind" herausgegeben, und stellt diese den beteiligten Firmen zur Verfügung. Die Uebermittlung solcher zusammenfassender Richtlinien, durch welche die Ausfuhrfirmen über die zurzeit der Bewilligungspflicht unterstehenden Gewebe (Sonderbewilligung B), die Beantragung von Ausfuhrgesuchen und die gegenseitigen Umwandlungsmöglichkeiten von Sonderbewilligungen A und B unterrichtet werden, ist durch die am 1. Januar 1943 in Kraft getretene Weisung No. 9 T (Gewebeliste), die den Vorschriften der Weisung No. 5 T vom 28. Mai 1942 gegenüber gewisse Aenderungen zeigt, notwendig geworden.